

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird**

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 230/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. **Anlage REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR**, wobei hievon abweichend

- a) kleine und nicht komplexe Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anlage REMBM nur die Tabellen R01.00, R03.00 und R12.00 melden,
- b) Kreditinstitute mit insgesamt zumindest 250 Mitarbeitern, aber weniger als 250 gemäß § 39b Abs. 1 und 2 BWG identifizierten Mitarbeitern von der Tabelle R06.00.b in der Anlage REMGAP zu den Spalten 0040, 0050, 0080 und 0090 nur die Zeile 0050 melden,
- c) Kreditinstitute mit insgesamt weniger als 250, aber zumindest 50 Mitarbeitern von der Tabelle R06.00.b in der Anlage REMGAP nur die Zeile 0050 melden,
- d) Kreditinstitute mit insgesamt weniger als 50 Mitarbeitern die **Anlage REMGAP** nicht melden, sowie
- e) Kreditinstitute, die nachgeordnete Institute einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind oder die gemäß § 30a BWG einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind und deren verantwortliches Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG oder deren Zentralorganisation die **Anlage REMHE** gemäß § 10a für die Kreditinstitutsgruppe oder den Kreditinstitute-Verbund meldet, die **Anlage REMHE** nicht melden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen REMBM** und **REMHE** ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß der Anlage REMHR ist nach Ablauf jedes zweiten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß der Anlage REMGAP ist nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden.“

3. § 6c und § 9 Abs. 3 entfallen.

4. § 10a lautet:

„§ 10a. Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben den Risikoausweis für die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG entsprechend den **Anlagen REMBM** und **REMHE** zu gliedern, wobei hievon abweichend verantwortliche Unternehmen von Kreditinstitutsgruppen, in denen alle Institute kleine und nicht komplexe Institute ~~im Sinne des gemäß~~ Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, von der Anlage REMBM nur die Tabellen R01.00, R03.00 und R12.00 melden.“

5. § 10d entfällt.

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen REMBM und REMHE** für die Kreditinstitutsgruppe ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die **Anlage A1a** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 31. März 2023 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. März 2023 anzuwenden. Die **Anlagen A3b, B3b und C3b, D3b und E3b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 treten mit 30. Juni 2023 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 30. Juni 2023 anzuwenden. Die **Anlage A1c** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 31. Dezember 2023 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 anzuwenden. ~~Die~~ § 5 Abs. 1 Z 3, § 6 Abs. 2, §§ 10a und 11 Abs. 2 sowie die **Anlagen REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind erstmals auf nach diesem Datum zu erstattende Meldungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Meldungen aufgrund dieser Bestimmungen im Kalenderjahr 2023 jedenfalls bis zum 31. August 2023 erstattet werden können. Der Risikoausweis ist erstmals für im Kalenderjahr 2023 zu erstattende Meldungen entsprechend den **Anlagen REMBM, REMHE und REMHR** und erstmals für im Kalenderjahr 2024 zu erstattende Meldungen entsprechend der **Anlage REMGAP** zu gliedern. § 9 Abs. 3 sowie die **Anlagen A3e, A3f, F3e und F3f** treten mit Ablauf des Tags der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 außer Kraft. ~~Die~~ §§ 6c und 10d sowie die **Anlagen J1 und J2** treten mit Ablauf des 12. Mai 2023 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2023 anzuwenden.“

8. Die **Anlagen A1a, A1c, A3b, B3b und C3b, D3b und E3b, REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR** lauten: (siehe [Anlagen](#))

9. Die **Anlagen A3e, A3f, F3e, F3f, J1 und J2** entfallen.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Vorliegender Entwurf sieht in Entsprechung der mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuübenden Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 Z 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, folgende Anpassungen der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, im Meldewesen für Kreditinstitute vor:

- Anpassung der Meldungen zum Vergütungswesen an die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) „Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU“, EBA/GL/2022/06 vom 30. Juni 2022 sowie „Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034“, EBA/GL/2022/08 vom 30. Juni 2022
- Anpassung der Meldungen zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch an das Unionsrecht, insbes, ~~ondere~~ die überarbeiteten EBA-Leitlinien „Guidelines issued on the basis of Article 84.(6) of Directive 2013/36/EU specifying criteria for the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions’ non-trading book activities“, EBA/GL/2022/14 vom 20. Oktober 2022
- Punktuelle Erleichterungen und Bereinigungen der VERA-V, insbes, ~~ondere~~ durch die Beseitigung von Redundanzen, die Rechtsbereinigung zur Meldung von Zinsrisiken aus dem Handelsbuch und die Einstellung der COVID-19-Meldungen gemäß den §§ 6c und 10d VERA-V

### Besonderer Teil

Zu §§ 5, § 6, § 10a und § 11 sowie zu den Anlagen REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR:

Gemäß § 69 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BWG obliegt der FMA als zuständige Bankenaufsichtsbehörde die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Kreditinstitute auch in Hinblick auf die Risiken aus Vergütungspolitik und -praktiken. Darüber hinaus hat die FMA gemäß § 69b Abs. 3 BWG und Z 8b lit. e der Anlage zu § 39b BWG Informationen zur Vergütungspolitik in Kreditinstituten – allgemeine Vergütungsdaten gemäß Offenlegung zu Personen, deren Vergütung mindestens eine Million Euro pro Geschäftsjahr beträgt (sogen, ~~annte~~ „High Earner“), zu etwaigen variablen Vergütungen höher als 100% der fixen Vergütung, sowie nunmehr auch zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle – zu sammeln und zur Feststellung von Trends in diesem Bereich zu verwenden. Ebendiese Daten sind in weiterer Folge auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln.

Zur Erfüllung beider gesetzlicher Aufträge werden bereits bisher Daten zur Vergütung im Wege des Risikoausweises der VERA-V erhoben. Mit gegenständlicher Novelle wird diese Erhebung an die neue Rechtslage seit BGBl. I Nr. 98/2021 sowie an die mit 30. Juni 2022 entsprechend aktualisierten Leitlinien (EBA/GL/2022/06 und EBA/GL/2022/08) der EBA angepasst. Zu diesem Zweck werden die **Anlagen A3e und F3e** (allgemeine Vergütungsdaten) sowie **A3f und F3f** (Daten zu High Earners) durch die **Anlagen REMBM** bzw. **REMHE** ersetzt. Des Weiteren werden neue **Anlagen REMGAP** zur Erfassung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und **REMHR** zur Erfassung des Beschlusses auf Erhöhung der variablen Vergütungsbestandteile auf bis zu 200% der fixen Vergütungsbestandteile eingeführt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. Umfang und Komplexität des von einem Kreditinstitut getätigten Geschäfts) wird durch § 5 Z 3 gewahrt: Zum einen werden erstmals explizite Ausnahmebestimmungen für kleine und nicht komplexe Institute normiert: Kleine und nicht komplexe Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute ~~und Wertpapierfirmen~~ und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, (rund 85% aller Kreditinstitute) müssen in Hinkunft von der **Anlage REMBM** (allgemeine Vergütungsdaten) nur mehr drei von acht Tabellen melden. Weiters ist die **Anlage REMGAP** (geschlechtsspezifisches Lohngefälle) von Instituten mit weniger als 50 ~~Mitarbeiterinnen und~~ **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeitern gar nicht (rund 60% aller Kreditinstitute) und bis 250 ~~Mitarbeiterinnen und~~ **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeitern nur eingeschränkt zu melden (rund 30%, in Summe bestehen daher Ausnahmen für rund 90% aller Kreditinstitute). Folglich bringt diese Novelle für eine Mehrheit der österreichischen

Kommentiert [A1]: Zur besseren Lesbarkeit.

Kreditinstitute keinen zusätzlichen Meldeaufwand bzw. sogar eine Reduktion desselben. Zum anderen besteht weiterhin die implizite Verhältnismäßigkeit, da sich auch die Befüllung der für alle Institute geltenden Anlagen für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute in der Regel auf wenige Positionen beschränken wird, wohingegen für große komplexe Kreditinstitute zumeist alle Positionen und Anlagen von Relevanz sind (insb. **Anlagen REMHE** und **REMGAP**).

**Zum Entfall der §§ 6c, 10d sowie der Anlagen J1 und J2:**

Die Meldung COVID-19-bezogener Informationen gemäß diesen Bestimmungen entfällt.

**Zum Entfall des § 9 Abs. 3:**

Redaktionelle Bereinigung ohne materielle Änderung der Rechtslage.

**Zu § 17 Abs. 24:**

Regelung des Inkrafttretens.

**Zu Anlage A1a:**

Redaktionelle Bereinigung im Einklang mit der Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung (SK-MV), BGBl. II Nr. 102/2021. In Tabelle B.8. (Sonstige Aktivposten) entfällt die Zeile „Aktiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“. In Tabelle C.4. (Sonstige Passivposten) entfallen die Zeilen „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG“, „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 3 BMSVG“ sowie „Passiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“.

**Zu Anlage A1c (Vermögensausweis gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VERA-V):**

In der **Anlage A1c** wurden Bereinigungen sowie strukturelle Anpassungen vorgenommen. In Teil B wurde die Beschreibung zu Punkt 2. gekürzt. Die Streichung des redundanten Verweises, dass zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (~~ESAEG~~), BGBl. I Nr. 117/2015, in dieser Position nicht anzuführen sind, führt zu keiner inhaltlichen Änderung. Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen sind nicht gesondert identifizierbar und werden unter Punkt 3. erfasst. Es wurde ein neuer Punkt 2a. aufgenommen, da über die bisherige Gliederung in „Gedekte Einlagen“ und „Nicht gedeckte Einlagen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwendbar ist“ keine gesamthafte Aufschlüsselung erreicht wird. Es fehlen jene nicht gedeckten Einlagen, auf welche die Gläubigerbeteiligung nicht anwendbar ist (wie beispielsweise Treuhandeinlagen oder besicherte Einlagen). Die zusätzliche Position soll zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dienen. Die Gliederung ~~desin~~ Punkt 3. soll nunmehr nach Einlegern erfolgen, sodass diese Gliederung einheitlich von allen Meldern (nicht nur jenen, die eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten – MREL vorhalten) zu melden ist. In Punkt 3.3 (Untergliederung nach MREL-Fähigkeit) wurde zunächst eine Verweisanpassung vorgenommen (in Bezug auf die MREL-Fähigkeit ist § 101 Abs.1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022, maßgeblich). Auch wurde eine Unterscheidung für jene Institute aufgenommen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, die aber eine interne MREL vorhalten. Mit dieser getrennten Darstellung kommt es zu keiner Erweiterung der Meldepflicht, da immer nur entweder eine externe oder eine interne MREL vorgehalten wird. Der bisherige Punkt 4. zu nicht erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 11 ESAEG wurde gestrichen. Stattdessen ist eine Gesamtposition (Summe Einlagen) sowie der Anteil der erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG als Hievon-Position zu melden. Die bisherigen Unterpositionen wurden gestrichen. In Teil C. wurde die Information betreffend die Anzahl der Kunden mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ergänzt, um eine Verbesserung der Analysemöglichkeiten, insbes~~ondere~~ im Abwicklungs- oder Insolvenzfall, zu erreichen.

Kommentiert [A2]: Gleichlautende Schreibweise.

**Zu den Anlagen A3b, B3b, und C3b, sowie D3b und E3b (Zinsrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 VERA-V):**

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L150 vom 07.06.2019 S. 253, wurden 2021 in § 69 BWG erste Anpassungen im Bereich der Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch vorgenommen. Die inhaltlichen Festlegungen erfolgen dabei auf Basis mehrerer EBA-Mandate auf Level 2-Ebene. Am 20. Oktober 2022 hat die EBA die bisherigen Leitlinien zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch überarbeitet (alt: EBA/GL/2018/02; neu: EBA/GL/2022/14) und zwei Entwürfe für Regulierungsstandards an die Europäische Kommission übermittelt. Aktuell wird an der Erstellung einer

europaweit maximalharmonisierten Meldung des Zinsrisikos im Bankbuch gearbeitet, wobei mit einem Inkrafttreten frühestens Ende 2024 zu rechnen ist. Um in der Zwischenzeit zumindest überblicksweise Daten zum Umgang mit IRRBB-Risiken gemäß dem neuen Regime zu erhalten (ohne jedoch das zukünftige Meldewesen vorwegzunehmen und damit mehrfachen Umsetzungsaufwand zu verursachen), werden mit der vorliegenden Novelle punktuelle Ergänzungen in den **Anlagen** zum Zinsrisikoaussweis vorgenommen.

In den **Anlagen** zum Zinsrisikoaussweis werden die Meldungen der bisherigen Punkte A.2. ~~(Standardverfahren)~~ sowie A.3. Internes Risikomanagement nunmehr durch den Punkt A.1. Aufsichtliche Ausreißertests ersetzt. Der neue Punkt A.1. entspricht damit einer Erweiterung des bisherigen Punktes A.3. (die Umbenennung in „Aufsichtliche Ausreißertests“ soll dabei der Klarstellung dienen) und umfasst neben den Barwertänderungen bei angenommener Zinsänderung gemäß ~~Art.ikel~~ 98 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/878, ABl. —Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253, nun auch die Änderungen im Nettozinssertrag bei angenommener Zinsänderung gemäß ~~Art.ikel~~ 98 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/878, sodass damit alle acht aktuellen Szenarien abgebildet sind. Als jeweils anzuwendende Methoden kommen entweder interne Methoden oder die derzeit allein im RTS-Entwurf vorliegenden (vereinfachten) Standardmethoden in Frage. Die allgemeinen Angaben im bisherigen Punkt A.1. (nunmehr A.2.) werden unmittelbar vor die (unveränderte) Darstellung der Ablaufbilanz verschoben, da die Methoden zukünftig nur mehr für die Ablaufbilanz relevant sind. Die Angaben zum Zinsrisiko im Handelsbuch (bisheriger Punkt B.) werden mit dieser Novelle gestrichen.

**Kommentiert [A3]:** Es gibt schon eine neuere RL (Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14) gemäß Eur-Lex ? Bitte um Prüfung des Zitats („in der Fassung der Richtlinie (EU) ...“).

**Kommentiert [A4]:** Siehe vorherige Anmerkung.